

106.5

Geschäftsordnung der Kommission Energie und Klima

vom 10. Dezember 2024

In Kraft seit: 1. Januar 2025
(nachgeführt bis 1. Januar 2025)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1 Einsetzung	1
Art. 2 Zusammensetzung.....	1
2. Aufgaben und Kompetenzen	1
Art. 3 Aufgaben.....	1
Art. 4 Kompetenzen.....	2
3. Übergangs- und Schlussbestimmungen	2
Art. 5 Inkrafttreten.....	2

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Einsetzung

Der Stadtrat setzt, gestützt auf Art. 19 der Gemeindeordnung vom 21. Mai 2017, die "Kommission Energie und Klima" als beratende Kommission ein. Schweigepflicht, Protokollführung und Organisation richten sich nach dem Organisations- und Geschäftsreglement.

Art. 2 Zusammensetzung

¹Die Kommission Energie und Klima besteht aus:

den stimmberechtigten Mitgliedern:

- Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident (Vorsitz)
- Stadträtin oder Stadtrat Bau und Infrastruktur (Vorsitz Stv.)
- Stadträtin oder Stadtrat Immobilien
- 1 - 2 Vertretungen aus der Bevölkerung von Affoltern am Albis mit fachlichem Hintergrund und/oder Interesse an der Thematik

den Mitgliedern mit beratender Stimme:

- Energiestadtberaterin oder Energiestadtberater
- spezifische Beizüge aus den Fachbereichen

²Die Leiterin oder der Leiter Nachhaltigkeit und Strategie nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil, ist für die Administration verantwortlich und führt das Protokoll.

2. Aufgaben und Kompetenzen

Art. 3 Aufgaben

Die Kommission Energie und Klima berät den Stadtrat und die zuständigen Ressortvorstehenden zu generellen Energiefragen und Energieprojekten sowie Förderprogrammen. Im Wesentlichen besteht ihre Tätigkeit aus folgenden, beratenden, Aufgaben:

- Beratung des Stadtrates und von Kommissionen in Energiefragen
- Beurteilung von Projekten im Auftrag des Stadtrates
- Beratung zur Verbesserung der energiepolitischen Leistungen
- Unterstützung bei der Weiterentwicklung des Energieleitbildes
- Empfehlung zur Festlegung von qualitativen und quantitativen Zielen
- Empfehlung zur Erarbeitung eines mehrjährigen Massnahmenplans und zum Aktivitätenprogramm

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Kommission Energie und Klima zusammen mit der Leiterin oder dem Leiter Nachhaltigkeit und Strategie informieren die Abteilungsleitenden sowie den Gesamtstadtrat regelmässig (i.d.R. 4 x pro Jahr) über anstehende Entscheide und nächste Schritte.

Art. 4 Kompetenzen

Der Kommission Energie und Klima stehen keinerlei sachliche oder finanzielle Kompetenzen zu. Als beratende Kommission darf sie keine Handlungen anstelle der Verwaltung oder der Behörde vornehmen. Verbindliche Beschlüsse können nur der Stadtrat oder eine mit entsprechenden Kompetenzen gemäss Organisations- und Geschäftsreglement des Stadtrates ausgestattete Person fassen.

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 5 Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

²Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung der Kommission Energie und Klima vom 29. Juni 2021 mit allen bisherigen Änderungen sowie alle im Widerspruch zu dieser Geschäftsordnung stehenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

Affoltern am Albis, 10. Dezember 2024

Stadtrat Affoltern am Albis

Eveline Fenner
Präsidentin

Stefan Trottmann
Schreiber

